



B e s c h l u s s

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Jörg Bergstedt, geboren am 02.07.1964,
wohnhaft Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen - Saasen,

wegen Verdachts des schweren Raubes

wird die Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume, der Sachen, Behältnisse und der Person des Beschuldigten *angeordnet*, weil zu vermuten ist, dass diese Maßnahme zur Auffindung von Beweismitteln, nämlich

- 1 Funkgerät Marke Motorola
- Dienstbuch ABS GmbH
- Kontrollheft ABS GmbH
diverse Dienstanweisungen sowie dienstliche Dokumente der ABS GmbH
- 1 Akku und SIM-Karte vom Mobiltelefon FIEDLER (Angest. Wachschutz)
Aufnahmeband tragbare Videokamera
- Zugangsschlüssel Schaugarten und Wachhaus,

führen wird (§§ 102, 105 StPO).

Gründe:

Nach dem bisherigen Stand der Ermittlungen ist der Beschuldigte verdächtig, in Üplingen, Reiskirchen-Saasen oder anderenorts in der Zeit vom 11.07.2011 gegen 01.00 Uhr bis zum 24.08.2011 entweder gemeinschaftlich handelnd durch dieselbe Handlung

a)

mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben fremde bewegliche Sachen einem anderen in der Absicht weggenommen zu haben, die Sachen sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wobei der Beschuldigte oder ein anderer Beteiligter am Raub eine Waffe bei sich führte, um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden,

b)

in die Geschäftsräume oder in das befriedete Eigentum eines anderen oder widerrechtlich eingedrungen zu sein,

c)

rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört zu haben,

oder

Sachen, die ein anderer gestohlen oder sonst durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat erlangt hat, angekauft oder sonst sich oder einem Dritten verschafft zu haben, um sich oder einen Dritten zu bereichern.

Entweder

drang der Beschuldigte nach einem gemeinsam zuvor gefassten Tatentschluss mit ca. 10 weiteren bisher unbekannt gebliebenen Personen in der Nacht des 11.07.2011 gegen 01.00 Uhr nach Überwindung der Umzäunung und Sicherheitsanlagen auf das Gelände der Bio Tech Farm GmbH & Co. KG an der Badelebener Straße 12 in Ausleben / Ortsteil Üplingen. Bereits zu diesem Zeitpunkt trugen der Beschuldigte und/oder die weiteren Täter Pfefferspray und baseballartige Schlaggegenstände mit sich, um ggf. Widerstand der vor Ort befindlichen Betriebsangehörigen und/oder Angehörige des vor Ort tätigen Sicherheitsunternehmens zu überwinden. Wie von Vornherein geplant, wurden die auf dem Grundstück befindlichen Mitarbeiter eines Sicherheitsunternehmens durch Vorhalt von Pfefferspray und Schlaggegenständen gezwungen, sich auf die Knie zu begeben, die Hände hinter den Kopf zu nehmen sowie das Gesicht zur Wand zu drehen und den Anweisungen des Beschuldigten und der übrigen Täter zu folgen. Während der Sicherung der Mitglieder des Sicherheitsunternehmens nahmen der Beschuldigte und/oder die übrigen Mittäter in Kenntnis und Billigung des jeweils anderen Mittäters folgende Gegenstände aus dem Eigentum der Bio Tech Farm GmbH und Co. KG sowie des Sicherheitsdienstes ABS aus Rostock an sich, um über die Gegenstände wie ein Eigentümer verfügen zu können:

- 1 Funkgerät Marke Motorola
- Dienstbuch ABS GmbH
- Kontrollheft ABS GmbH
- diverse Dienstanweisungen sowie dienstliche Dokumente der ABS GmbH
- 1 Akku und SIM-Karte vom Mobiltelefon FIEDLER (Angest. Wachschutz)
- Aufnahmeband tragbare Videokamera
- Zugangsschlüssel Schaugarten und Wachhaus.

Ebenfalls während der Sicherung der Wachleute zerstörten mehrere Personen aus der Gruppe der unbekannt gebliebenen Täter und/oder der Beschuldigte gezielt Versuchsanordnungen genetisch manipulierter Pflanzen auf dem Gelände der Bio Tech Farm GmbH und Co. KG. Es entstand nicht unerheblicher Sachschaden,

oder

der Beschuldigte nahm in der Zeit vom 11.07.2011 bis zum 24.08.2011 folgende Gegenstände in Besitz:

- 1 Funkgerät Marke Motorola
- Dienstbuch ABS GmbH
- Kontrollheft ABS GmbH
- diverse Dienstanweisungen sowie dienstliche Dokumente der ABS GmbH
- 1 Akku und SIM-Karte vom Mobiltelefon FIEDLER (Angest. Wachschutz)
- Aufnahmeband tragbare Videokamera
- Zugangsschlüssel Schaugarten und Wachhaus,

obwohl er wusste, dass die Gegenstände in der Nacht des 11.07.2011 gestohlen worden sind.

Verbrechen und Vergehen, strafbar nach §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1b, Abs. 2 Nr. 2, 123 Abs. 1, Abs. 2, 303 Abs. 1, 303 c, 259 Abs. 1 StGB.

Darüber hinaus besteht gegen den Beschuldigten Bergstedt Anfangsverdacht wegen Begünstigung gemäß § 257 Abs.1 StGB.

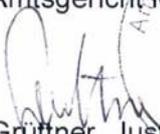
Der Tatverdacht beruht auf den bisherigen Ermittlungsergebnissen des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt.

Vor diesem Hintergrund ist die Durchsuchung zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Sicherstellung von Beweismitteln erforderlich und verhältnismäßig.

Eine vorherig Anhörung des Beschuldigten unterbleibt, da sie den Ermittlungszweck gefährden würde, § 33 Abs. 4 Satz 1 StPO.

Frömmichen
Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt
Amtsgericht Magdeburg, 29.08.2011


Grüttner, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Niederschrift über Durchsuchung, Sicherstellung, Beschlagnahme (Teil A)

Zutreffendes ankreuzen

Der/Die Unterzeichner hat/haben am 14.11.2011 um 345 Uhr
in dem Verfahren gegen Jörg Bergstedt
aus folgendem Grund Beweissicherung
 auf Anordnung AG Magdeburg Ludwigstr. 11
 weil Gefahr im Verzuge bestand
bei dem/der Jörg Bergstedt in 55447 Reiskirchen Ludwigstr. 11

folgende Maßnahmen zur Strafverfolgung Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten Gefahrenabwehr
durchgeführt:

DURCHSUCHUNG

- der o. a. Person
- der Sachen
- der Wohnung in
- Bezeichnung der Räume, Ortsangabe
- sonstiger Räume

SICHERSTELLUNG BESCHLAGNAHME

weil die in der Niederschrift (Teil B) näher bezeichneten Sachen

- als Beweismittel von Bedeutung sein können
- der Einziehung unterliegen
- Angabe sonstiger Gründe

Außer dem/den Unterzeichner(n) waren anwesend: OA Jürgen Herr Feldbusch

Zu dieser Niederschrift wurde Teil B gefertigt.

Grafenhorst, KOK
(Name, Amtsbezeichnung)

Beck, KHK
(Name, Amtsbezeichnung)

Erklärung (Nur ausfüllen, wenn keine Niederschrift Teil B gefertigt wird.)

Ich habe als Betroffener Vertreter die Durchsuchung gestattet nicht gestattet

Es wurden keine Sachen sichergestellt oder beschlagnahmt.

Ich habe als Betroffener Vertreter eine Durchsicht dieser Niederschrift erhalten.

(Unterschrift des Betroffenen oder Vertreters)

oder

(Unterschrift des Zeugen)

